



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen „Naturschutzverein der Gemeinde Kirchberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Kirchberg und besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 3** Der Verein hat zum Zweck, allein und in Verbindung mit anderen gleich gesinnten Organisationen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu wirken. Er setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung naturnaher Landschaften. Er fördert das Verständnis für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen in der Natur.
- Art. 4** Der Verein erfüllt seinen Zweck auf folgende Weise:
- Praktische Natur- und Vogelschutzarbeit
 - Schaffung und Unterhalt von Schutzgebieten
 - Durchführung von natur- und vogelkundlichen Veranstaltungen für Mitglieder, Familien und die Öffentlichkeit mit dem Ziel, Aspekte des Natur- und Umweltschutzes aufzuzeigen.
 - Mitwirkung bei ökologisch relevanten Massnahmen der Gemeinde Kirchberg
 - Unterstützung von Aktionen und Projekten in Bereichen des Natur- und Umweltschutzes
 - Sensibilisierung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Belangen des Naturschutzes
 - Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Vereinen der Region

II. Mitgliedschaft

- Art. 5** Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Statuten des Naturschutzvereins Kirchberg anerkennen und den Mitgliederbeitrag bezahlen. Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, können Familienmitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren werden beitragsfrei als Jugendmitglieder aufgenommen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 6** Der Verein ist Mitglied des St. Galler Natur- und Vogelschutzes (SGNV). Die Vereinsmitglieder sind somit auch Einzel- bzw. Familienmitglieder dieses Verbandes. Die Beiträge an den SGNV und damit auch an den Schweizer Vogelschutz (SVS) sind im Jahresmitgliederbeitrag inbegriffen.
- Art. 7** Über die Aufnahme in den Verein entscheidet aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand. Rekursinstanz ist die Hauptversammlung.
- Art. 8** Gönner sind Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und werden nicht als Vereinsmitglieder aufgeführt.
- Art. 9** Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein und dessen Anliegen eingesetzt haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 10** Mitglieder, welche nach zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft.
Mitglieder, welche den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 11** Die Jahresbeiträge für Einzel- und Familienmitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Vereinsmitglieder, sie sind aber beitragsfrei.
- Art. 12** Austritte können auf Jahresende mit schriftlicher Mitteilung bis Ende September an den Vorstand erfolgen.
- Art. 13** Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- a.) Die Hauptversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Hauptversammlung

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab, die im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden soll.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus.

Der Hauptversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:

- a.) Wahl der Stimmenzähler
- b.) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c.) Genehmigung des Jahresberichtes
- d.) Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichtes
- e.) Genehmigung des Budgets
- f.) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g.) Mutationen
- h.) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen
- i.) Beschlussfassung über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins
- k.) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern

Art. 16 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes abgehalten oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangt.

Vorstand

Art. 17 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen und eine Rechnungsrevisorin/ einen Rechnungsrevisor als Ersatzmitglied.

Art. 18 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Für nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben im Sinne des Zweckartikels verfügt der Vorstand über eine finanzielle Kompetenz von 1000.- Fr. Entsprechende Anträge sind durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen.

Art. 19 Sitzungen des Vorstandes finden statt auf Veranlassung des Präsidenten/der Präsidentin oder mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind

Art. 21 Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen Art. 15h. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, unter Vergütung der Spesen.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Für rechtsverbindliche Abmachungen wird der Naturschutzverein Kirchberg von PräsidentIn und AktuarIn oder KassierIn vertreten.

Abstimmungen

- Art. 23** Für Beschlussfassungen gilt das absolute Mehr.
Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Art. 24** Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Art. 25** Ehrenmitgliedern steht gleich wie Einzelmitgliedern je eine Stimme zu, Familienmitglieder haben 2 Stimmen (bei Anwesenheit von mindestens 2 über 18 Jahre alten Mitgliedern).

IV. Finanzen

- Art. 26** Die finanziellen Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:
- a.) durch die Beiträge der Mitglieder
 - b.) durch freiwillige Zuwendungen und Sponsorenbeiträge
 - c.) durch Aktivitäten des Vereins
- Art. 27** Für Verpflichtungen des Vereins haftet dieser nur mit dessen eigenem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 28** Das Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

V. Besondere Bestimmungen

- Art. 29** Versicherung: Die Mitglieder des Vereins sind bei der Ausübung von Vereinsaufgaben durch die Haftpflichtversicherung des SVS abgesichert.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 30** Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern 8 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.
Bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 31** Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht dem in Art. 3 und 4 umschriebenen Zweck entfremdet werden. Das Vermögen, Archiv und Inventar sind dem St. Gallischen Natur- und Vogelschutzverband zur Verwaltung zu übergeben. Bei Gründung eines Vereins in der Gemeinde Kirchberg mit gleichem Sinn und Zweck fallen diesem das Vermögen und Inventar zu. Wird innerhalb von fünf Jahren kein solcher Verband gegründet, fallen die vorhandenen Mittel an den St. Gallischen Natur- und Vogelschutzverband.
- Art. 32** Bei vorheriger Bekanntgabe der Traktandenliste an alle Mitglieder kann an jeder Hauptversammlung durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Statutenrevision beschlossen werden.

VI. Inkrafttreten der Statuten

- Art. 33** Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 3. März 2006 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1984.

Bazenheid, 3. März 2006

Der Präsident
Karl Fässler

Der Aktuar
Franz Eberhard